

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19.12.2025

29. Verordnung: Hand- und Zugdienste

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Alberschwende über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alberschwende hat in der Sitzung vom 01.12.2025 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 i. d. g. F., für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Alberschwende Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

- 1) Jeder Haushaltsvorstand, der zum Stichtag 31. Oktober eines jeden Jahres als solcher mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Alberschwende gemeldet ist, wird zur Leistung von unentgeltlichen Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von einer Tagschicht zu 8 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.
- 2) Bei unterjähriger Gründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.

§ 2

Leistungserbringung

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Alberschwende die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2) Die Gemeinde Alberschwende weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- 3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Alberschwende zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Von der Leistungserbringung sind jene Haushalte ausgenommen, die auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde Alberschwende angebotenen Tätigkeiten nicht selbst erbringen können. Hierüber entscheidet auf Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird jährlich durch einen Gemeindevorstandsbeschluss festgesetzt. Für das Jahr 2026 beträgt dieser EUR 60,00 (Gemeindevorstandsbeschluss vom 01.12.2025).
- 3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben, wobei keine zeitliche Aliquotierung vorgenommen wird.
- 4) Hat der Leistungsverpflichtete seinen Wohnsitz in einer Mietwohnung oder sonstigen Räumlichkeiten, die ihm zur Nutzung überlassen werden, so ist die Gebührenschild von diesem zu entrichten. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 5) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 07.12.2023 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

K l a u s S o h m